

Satzung

Neufassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2011

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Kindertagesstätte
Regnitolche e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel - Obrighoven und ist in das
Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
Registergericht: Amtsgericht Duisburg
Registernummer: VR 30619
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des
Folgejahres.
- (4) Der Verein ist freiwilliges Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw.
mildtätige Wohlfahrtszwecke.
Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Erziehung von Kindern
ab dem dritten Lebensjahr und bis zum Beginn der Schulpflicht. Ziele und
pädagogische Ausrichtung des Vereins sind in der Konzeption in ihrer jeweils
aktuellen und gültigen Fassung geregelt.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und
Unterhaltung eines Kindergartens

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder
Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kinder die Kindertagesstätte/Kindergarten des Vereins besuchen, muss Mitglied des Vereins werden.
Diese Erziehungsberechtigten bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
Passive Mitglieder haben ein passives Wahlrecht und können damit auch in den Vorstand gewählt werden. Angestellte des Vereins haben kein passives Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt, können aber als passive Mitglieder einen Antrag auf Unterbringung ihrer Kinder stellen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Vorstand kann einen vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dieser Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung hat binnen 2 Wochen zusammen zu treten. Bis zu dieser Bestätigung kann der Vorstand ein Hausverbot verhängen. Zu einem Ausschluss kann jedes Verhalten führen, das dem Vereinszweck zu wider läuft.
- (4) Ein Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Ausnahmsweise kann ein Austritt auch zum Quartalsende erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erforderlich.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Beitrages wird im Betreuungsvertrag bekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung
- (4) Der Elternrat
- (5) Rat der Tageseinrichtung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und einer/einem 2. Vorsitzenden, einer/einem Geschäftsführer/in und einer/einem Schriftführer/in .
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer /in.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
In seiner ersten Sitzung regelt der Vorstand seine Aufgabenverteilung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Zur Übergabe der laufenden Geschäfte und zur Wahrung der Kontinuität in der Führung der Geschäfte wählt die MV pro Jahr nur einen der beiden Vorsitzenden. So ist sichergestellt, dass nicht innerhalb eines Jahres der gesamte Vorstand wechselt. Der Schriftführer wird für je 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Ihre Nachfolger nach einer dokumentierten Übergabe angetreten sind. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Dieser Rücktritt ist in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abwählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Verwaltung aller Gelder an die Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer.
 - Abschluss und Kündigung von ArbeitsverträgenDarüber hinaus sorgt er für die Versammlungsleitung und Protokollierung der Sitzungen.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Die Einladung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 3 drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. §8 gilt entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 15 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden per Aushang und per Elternpost/ Post unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das per Post versandte Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand und keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand einen Rückblick über Projekte des abgelaufenen Kindergartenjahres präsentieren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Die Wahl des und die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Sie ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag zur Abstimmung in den Rat der Tageseinrichtung gegeben.

§ 9 Elternrat

- (1) Der Elternrat wird aus der Mitte der Eltern gewählt. Jede Gruppe wählt zu Beginn des Kindergartenjahres auf Einladung des pädagogischen Fachpersonals zwei Elternvertreter.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vermittlung zwischen der Elternschaft, dem pädagogischen Personal und dem Vorstand
 - Der Elternrat kümmert sich um die Erbringung der Pflichtstunden und hält dies nach.
 - bei der Organisation der außerordentlichen Aktivitäten des Kindergartens kommt dem Elternrat eine tragende Rolle zu

§ 10 Rat der Tageseinrichtung

- (1) Der Rat der Tageseinrichtung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem pädagogischen Personal und dem Elternrat.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Aufnahmekriterien
 - Fassung und Änderung der Erziehungskonzeption
 - Entscheidung über von der Mitgliederversammlung aufgrund Stimmgleichheit zur Abstimmung vorgelegte Anträge. Sollte über diesen Antrag wieder mit Stimmgleichheit entschieden werden, entscheidet abschließend der Vorstand

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren, oder durch Aushang die Möglichkeit eingeräumt wurde, sowohl den bisherigen als auch den vorgesehenen neuen Satzungstext einzusehen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.